

**Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer  
zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken  
(Allgemeinverfügung)**

Vom 17. März 2020

Die Sächsische Landesapothekerkammer trifft als zuständige Behörde im Sinne von § 23 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1450) und § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) folgende Anordnung:

1. Um eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung im Freistaat Sachsen mit Arzneimitteln in der aktuellen Coronavirus-Pandemie sicherzustellen, soll den Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhabern im Fall von akutem Personalmangel die Möglichkeit eröffnet werden, eigenverantwortlich die Öffnungszeiten ihrer Apotheken innerhalb eines definierten Zeitrahmens zu gestalten.

An Tagen, an denen die öffentlichen Apotheken im Freistaat Sachsen **nicht** zur Durchführung der Dienstbereitschaft gemäß der Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken (RL DB) verpflichtet sind, gelten folgende Regelungen:

- a) Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags an mindestens vier Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.
  - b) Sonnabends ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.
  - c) Öffentliche Apotheken können über diese Zeiten hinaus öffnen, sofern die vorgegebene Stundenanzahl im genannten Rahmen gewährleistet wird.
  - d) Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft. Sie gilt vom Tag ihres Inkrafttretens an für 180 Tage. Für diesen Zeitraum ersetzt sie die Allgemeinverfügung der Sächsischen Landesapothekerkammer zu den ortsüblichen Schließzeiten der öffentlichen Apotheken vom 18. April 2013 (Pharm. Ztg. 158 (2013) Nr. 23 S. 100).
  3. Apothekeninhaberinnen und Apothekeninhaber haben mit Inkrafttreten dieser neu gefassten Allgemeinverfügung jede Änderung ihrer Öffnungszeiten der Sächsischen Landesapothekerkammer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Dresden, den 17. März 2020



Friedemann Schmidt  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

